



GZ: 003-2025/811
Eichkögl, 2025-02-25

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Eichkögl

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichkögl hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Eichkögl werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,35 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,06 (inkl. 10 % USt).

(2) Dieser Festsetzung liegen indexierte Gesamtbaukosten von € 8.343.333,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 787.116,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.556.217,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 42.735 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird höchstens die Hälfte inkl. 10 % USt) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.





§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede Person einem Einwohnergleichwert (EGW) entspricht.
Die Benutzungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt **€ 158,20** (inkl. 10 % USt).

Ab 01.01.2025 kommt eine **Bereitstellungsgebühr** für jeden Hausanschluss in der Höhe von **€ 42,30** (inkl. 10 % USt) jährlich zur Verrechnung. Bei Objekten mit einem Hausanschluss und mehreren (Wohn)-Einheiten bzw. Geschäftseinheiten wird das Servicepauschale nach Anzahl der Nutzungen aliquot aufgeteilt.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht. Somit wird auch für leer stehende Häuser zumindest 1 EGW verrechnet, weiters für in Eichkögl ständig wohnende Personen.

Die Grundgebühr wird auch bei leerstehenden Häusern verrechnet.

- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Schulen und Kindergarten	50 Personen	= 1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten	2 Beschäftigte	= 1 EGW
Arzt	3 Sitzplätze	= 1 EGW
Friseur	1 Beschäftigter	= 1,5 EGW
unbewohnte öffentliche Gebäude (Musikheim, öffentliches WC)	Gebäude	= 1 EGW
fideliuM (Kultur- u. Begegnungszentrum)	Gebäude	= 1 EGW
<u>Gasthöfe</u>		





Hauptgastraum	5 Sitzplätze	= 1 EGW
Saal (nicht dauernd benützt)	20 Sitzplätze	= 1 EGW

- (6) Als Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl wird für jedes Jahr der **1. Jänner**, **1. April**, **1. Juli** und der **1. Oktober** herangezogen, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet ist.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer eingerechnet.

§ 7

Wertsicherung der Gebühren

Die Benützungsgebühren sind gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 mit Wertsicherung mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres vom Bürgermeister automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.





§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Eichkögl, beschlossen am 17.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



.....
(Ing. Heinz Konrad)

Eichkögl, am 25.02.2025

Angeschlagen am: 05.03.2025

Abgenommen am:

